

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 7

Greifswald, den 15. Juli 1967

1967

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	41	E. Weitere Hinweise	48
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	41	Nr. 2) Hochschullehrgang der Lutherakademie	48
Nr. 1) Staatl. Kindergeld für Familien mit 4 und mehr Kindern	41	Nr. 3) Neuauflage	49
C. Personalnachrichten	47	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	49
D. Freie Stellen	48	Nr. 4) Dank der GAW	49
		Nr. 5) Kollektenempfehlung für das Reformationsjubiläum 1967	49

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1) Staatliches Kindergeld für Familien mit 4 und mehr Kindern

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21703 - 5/67, I den 4. Juli 1967

Unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 24. 6. 1967 - B 21703 - 5/67 - geben wir nachstehend den Wortlaut der im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlichten einschlägigen staatlichen Vorschriften bekannt.

Im Auftrage
Dr. Kayser

*Verordnung
über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern.*

Vom 3. Mai 1967

Zur weiteren Verbesserung der sozialen Lage von Familien mit 4 und mehr Kindern wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Familien mit 4 und mehr dem Haushalt angehörenden und wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern erhalten ein staatliches Kindergeld für das 4. Kind in Höhe von monatlich 60 MDN für das 5. und jedes weitere Kind in Höhe von monatlich 70 MDN.

(2) In diesen Beträgen sind die laufende staatliche Unterstützung gemäß Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 416) und der staatliche Kinderzuschlag gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) enthalten.

§ 2

(1) Das staatliche Kindergeld wird bis zum Abschluß des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gewährt.

(2) Kinder, die keine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können, erhalten das staatliche Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3

Für Kinder, zu deren Unterhalt und Betreuung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder der Volksbildung für längere Zeit die Kosten ganz oder teilweise aus staatlichen Mitteln bestritten werden, ist die Gewährung des staatlichen Kindergeldes in Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 4

Das staatliche Kindergeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der gemäß § 5 zuständigen Auszahlungsstelle zu stellen.

§ 5

(1) Die Auszahlung des staatlichen Kindergeldes erfolgt durch die Stellen, die gemäß § 14 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages für die Auszahlung des staatlichen Kinderzuschlages zuständig sind.

(2) Die im Abs. 1 genannten Auszahlungsstellen sind auch für die Prüfung des Anspruchs zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet über den Anspruch der

für den Wohnsitz der Familie zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes. Bei Einsprüchen entscheidet der Rat des Kreises.

§ 6

Durchführungsbestimmungen sind durch den Minister für Gesundheitswesen zu erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

*Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik*

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

*Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes
für Familien mit 4 und mehr Kindern.*

Vom 10. Juni 1967

Zur Durchführung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II S. 248) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Das staatliche Kindergeld wird Familien mit 4 und mehr dem Haushalt angehörenden und wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Entsprechend dem § 2 der Verordnung erfolgt die Zahlung des staatlichen Kindergeldes für das 4. und jedes weitere Kind unter der Voraussetzung, daß das betreffende Kind noch nicht den Besuch einer allgemeinbildenden Schule abgeschlossen hat bzw. noch nicht 18 Jahre alt ist und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann.

(2) Familien im Sinne der Verordnung sind sowohl Ehepaare mit Kindern als auch alleinstehende Mütter oder Väter mit Kindern.

(3) Als Kinder gelten

- a) die leiblichen Kinder, auch die nicht aus der gemeinsamen Ehe der Ehegatten hervorgegangenen Kinder
- b) die an Kindes Statt angenommenen Kinder
- c) die durch die Organe der Jugendhilfe zur Erziehung und Betreuung in der Familie untergebrachten Kinder aus anderen Familien.
- d) die Kinder, für die ein Bürger das Erziehungsrecht oder die Vormundschaft übertragen bekommen hat, soweit sie seinem Haushalt angehören.

§ 2

Das staatliche Kindergeld wird ohne Einkommensbegrenzung gewährt.

§ 3

(1) Für die Feststellung der Anzahl der dem Haushalt angehörenden Kinder zählen auch die Kinder, die sich vorübergehend außerhalb des Haushaltes befinden

- a) zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule
- b) zum Besuch einer Hoch- oder Fachschule
- c) zur Berufsausbildung
- d) während des Aufenthaltes in
 - einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder
 - einer Einrichtung der Jugendhilfe
 - einer anderen Familie auf Anordnung der Organe der Jugendhilfe
 - einem Krankenhaus, Sanatorium, einer ähnlichen Einrichtung des Gesundheitswesens oder einem Heim für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche
- e) wegen Krankheit der Mutter oder des Vaters
- f) zur Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit der Mutter bzw. des Vaters
- g) wegen noch nicht ausreichend entsprechend der Größe der Familie zur Verfügung stehenden Wohnraumes
- h) bei Auslandseinsatz der Eltern oder aus ähnlichen Gründen.

(2) Erhalten die Eltern eines auf Anordnung der Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie untergebrachten Kindes gemäß Abs. 1 Buchst. d staatliches Kindergeld, so kann das zuständige Organ der Jugendhilfe festlegen, daß das staatliche Kindergeld oder ein angemessener Teilbetrag davon von den Eltern an die Familie abzuführen ist, bei der das Kind untergebracht ist.

(3) Ist ein Kind auf Anordnung der Organe der Jugendhilfe oder auf Grund von Übertragung der Vormundschaft in einer anderen Familie mit mehreren Kindern untergebracht und besteht dadurch gemäß § 1 Abs. 3 Buchstaben c und d für diese Familie ein Anspruch auf staatliches Kindergeld, so zählt dieses Kind nicht gleichzeitig bei den Eltern als dem Haushalt angehörendes Kind.

(4) Die örtlichen staatlichen Organe des Gesundheits- und Sozialwesens können veranlassen, daß die gemäß Abs. 1 vorübergehend außerhalb des Haushaltes lebenden Kinder bei der Feststellung des Anspruchs auf staatliches Kindergeld nicht mitgezählt werden, wenn die Eltern den unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse festgesetzten Kostenbeitrag für Unterbringung und Betreuung nicht leisten bzw. ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommen.

(5) Kinder, deren Eltern das Erziehungsrecht durch gerichtliche Entscheidung verloren haben, zählen nicht als deren Haushalt angehörend.

§ 4

(1) Für die Feststellung der Anzahl der wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder im Sinne der Verordnung sind zu zählen:

- a) die Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- b) die über 18 Jahre alten Kinder, die noch
 - eine allgemeinbildende Schule besuchen
 - an einer Hoch- oder Fachschule studieren (Direktstudium)
 - in der Berufsausbildung stehen und Lehrlingsentgelt erhalten
- c) die über 18 Jahre alten Kinder, die infolge ihres physischen bzw. psychischen Zustandes noch kein eigenes Einkommen oder nur ein Nettoeinkommen von weniger als monatlich 150 MDN erzielen können.

(2) Wird von einem dem Haushalt angehörenden Kind nach Abschluß des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule bzw. der Beendigung der Berufsausbildung bis zur Aufnahme des Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule eine der praktischen Vorbereitung auf das Studium dienende Tätigkeit ausgeübt, so gilt das betreffende Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme des Direktstudiums an wieder als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne des Abs. 1.

(3) dem Haushalt angehörende Kinder, die innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule bzw. nach Beendigung der Berufsausbildung mit der Ableistung von Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Dauer von 3 Jahren oder als Soldat auf Zeit bzw. Wachtmeister auf Zeit auch von längerer Dauer beginnen und innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung dieser Dienstzeiten ein Direktstudium an einer Hoch- oder Fachschule bzw. eine Berufsausbildung aufnehmen - in Ausnahmefällen auch innerhalb eines längeren Zeitraumes, wenn dieser zur Vorbereitung auf das Studium benötigt wird -, gelten von Beginn des Studiums bzw. der Berufsausbildung an wieder als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne des Abs. 1.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 5

Das staatliche Kindergeld wird ab 1. des Monats gewährt, in dem der Anspruch entsteht. Der Anspruch entsteht mit dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung.

§ 6

(1) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes erfolgt bis zum Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem entweder die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung wegfallen (Vorhandensein von 4 bzw. mehr dem Haushalt angehörenden und wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern) oder die zeitliche Begrenzung gemäß § 2 der Verordnung erreicht wird (Abschluß des Besuchs der allgemein-

bildenden Schule bzw. bei Kindern, die keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können, Vollendung des 18. Lebensjahres). Das gilt auch dann, wenn für diesen Monat bereits ein Arbeitseinkommen erzielt wird.

(2) Die der Schulentlassung unmittelbar folgende Ferienzeit rechnet mit zur Zeit des Schulbesuchs.

(3) Das staatliche Kindergeld wird auch dann weiter gezahlt, wenn Schüler während der Zeit der Ferien vorübergehend eine Arbeit aufnehmen und Arbeitseinkommen erzielen.

(4) Das staatliche Kindergeld wird auch für die Kinder gewährt, die als Schüler einer allgemeinbildenden Schule eine Berufsausbildung und während dieser Zeit Entgelt gemäß Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBI. II S. 887) erhalten.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes im Internat einer allgemeinbildenden Schule, einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens (Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder, Krankenhaus, Pflegeeinrichtung usw.) oder einer Einrichtung der Jugendhilfe wird das staatliche Kindergeld in voller Höhe weiter gewährt.

(2) Bei der Festsetzung der für die Unterbringung und Betreuung in diesen Einrichtungen unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse eventuell zu leistenden Kostenbeiträge ist das staatliche Kindergeld dem Einkommen der Unterhaltsverpflichteten hinzuzurechnen.

(3) Die örtlichen staatlichen Organe des Gesundheits- und Sozialwesens können veranlassen, daß die Zahlung des staatlichen Kindergeldes eingestellt wird, wenn die Eltern bzw. anderen Unterhaltsverpflichteten nicht den unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse festgesetzten Kostenbeitrag für Unterbringung und Betreuung in einer Einrichtung leisten.

§ 8

Die Bestimmung des § 12 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBI. I S. 437), wonach bei Aufenthalt eines Kindes in einem Schulinternat, Heim oder Tbk-Krankenhaus bzw. Krankenhaus für Psychiatrie die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag der Einrichtung zu übergeben ist, findet keine Anwendung bei Kindern, für die das staatliche Kindergeld gewährt wird. In diesen Fällen ist der Einrichtung eine Bescheinigung der Auszahlungsstelle über die Gewährung des staatlichen Kindergeldes durch den Anspruchsberechtigten zu übergeben.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 9

(1) Der Antrag auf Gewährung des staatlichen Kindergeldes darf für jedes in Frage kommende Kind

nur von einem Anspruchsberechtigten und nur bei einer Auszahlungsstelle gestellt werden.

(2) Der Antrag ist bei der Auszahlungsstelle zu stellen, bei der sich die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag befindet. Für Kinder, für die bis zur Antragstellung auf Gewährung von staatlichem Kindergeld kein staatlicher Kinderzuschlag gezahlt wurde, ist mit der Antragstellung die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag der Auszahlungsstelle zu übergeben.

§ 10

(1) Für die Antragstellung ist der dafür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

(2) Anspruchsberechtigte, die bisher keine laufende staatliche Unterstützung nach dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau erhielten und deshalb den Antragsvordruck für das staatliche Kindergeld nicht bereits durch eine Dienststelle der Sozialversicherung ausgehändigt bekommen haben, können den Antragsvordruck beim Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes – Sozialwesen – in Empfang nehmen. Den örtlichen Räten – Sozialwesen – wird empfohlen, die Ausgabe der Antragsvordrucke an Werk tätige in größeren Betrieben durch den Betrieb vornehmen zu lassen.

§ 11

(1) Die Haushaltsangehörigkeit der Kinder ist nachzuweisen

- a) bei im Haushalt lebenden Kindern durch Bestätigung des Hausbuchbeauftragten oder der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei bzw. des Rates der Gemeinde auf dem Antrag
- b) bei den vorübergehend vom Haushalt abwesenden Kindern gemäß § 3 durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Schule, sonstigen Einrichtung oder des örtlichen Rates.

(2) Außer der Haushaltsangehörigkeit der Kinder ist deren Zugehörigkeit zur Familie nachzuweisen durch Vorlage

- a) der Geburtsurkunden bzw.
- b) der Urkunde über die Annahme an Kindes Statt bzw.
- c) einer Bestätigung des zuständigen Organs der Jugendhilfe über die Übertragung des Erziehungsrechts oder der Vormundschaft über ein Kind aus einer anderen Familie.

(3) Der Nachweis darüber, welche Kinder nach vollendetem 18. Lebensjahr noch nicht wirtschaftlich selbständig im Sinne des § 4 sind, ist

- a) bei Besuch einer allgemeinbildenden Schule, einer Fach- oder Hochschule durch eine Bestätigung der Schule bzw. Vorlage des Studienausweises
- b) bei Berufsausbildung durch Bestätigung des Betriebes oder Vorlage des Lehrvertrages
- c) bei Erwerbsunfähigkeit durch eine ärztliche Bestätigung und erforderlichenfalls durch weitere Unterlagen

zu führen.

(4) Wird gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung die Zahlung des staatlichen Kindergeldes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Kind beantragt, das keine Schule besucht und das 14. Lebensjahr vollendet hat, so ist durch ärztliche Bestätigung und gegebenenfalls andere Unterlagen nachzuweisen, daß das Kind noch keine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann.

(5) Sind Nachweise entsprechend Absätzen 1 bis 4 der Auszahlungsstelle innerhalb des letzten Jahres bereits für andere Zwecke erbracht worden (z. B. für die Einstufung in Steuerklassen) und reichen diese für die Prüfung des Anspruchs auf staatliches Kindergeld aus, so erübrigt sich eine erneute Nachweisführung bei der Antragstellung.

§ 12

Die Betriebe und anderen Auszahlungsstellen haben die Bürger, bei denen auf Grund von Angaben (z. B. für die Einstufung in Steuerklassen) bekannt ist, daß 4 und mehr Kinder vorhanden sind und demzufolge angenommen werden kann, daß Anspruch auf Gewährung des staatlichen Kindergeldes besteht, auf die notwendige Antragstellung hinzuweisen.

§ 13

Der Anspruch auf das staatliche Kindergeld verjährt in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 14

Die Empfänger eines staatlichen Kindergeldes sind verpflichtet, alle Veränderungen, die die Gewährung des staatlichen Kindergeldes berühren, der zuständigen Auszahlungsstelle unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, anzuzeigen.

§ 15

(1) Die gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 bei der Antragstellung auf staatliches Kindergeld der Auszahlungsstelle zu übergebenden Auszahlungskarten für den staatlichen Kinderzuschlag sind durch folgende Stellen auszustellen und auszugeben:

- a) für Kinder, die in staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren werden bzw. deren Geburt durch eine staatliche Einrichtung des Gesundheitswesens beim Standesamt gemeldet wird, durch die Einrichtung des Gesundheitswesens
- b) für Kinder, die außerhalb von staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren werden (z. B. zu Hause oder in einer nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens) durch das Standesamt des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, bei dem die Geburt angemeldet wird
- c) für Kinder, für die nicht als Neugeborene die Auszahlungskarte entsprechend Buchstaben a und b ausgestellt wird (z. B. für in die Deutsche Demokratische Republik zuziehende Kinder), durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes – Sozialwesen –.

(2) Die Ausgabe der Auszahlungskarten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b erfolgt ohne Antragstellung und ohne Prüfung des Anspruchs. Die Ausgabe der Auszahlungskarten gemäß Abs. 1 Buchst. c erfolgt auf Antrag.

(3) Für das Verfahren bei der Ausstellung und Ausgabe der Auszahlungskarten gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und des § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 439) sowie der §§ 3 und 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1962 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. II S. 392).

Zu § 5 der Verordnung:

§ 16

(1) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes ist – soweit nicht im Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist – monatlich vorzunehmen und soll mit der Lohn- bzw. Gehaltszahlung oder mit sonstigen regelmäßigen Zahlungen verbunden werden. Sie ist für den laufenden Monat

- a) für Gehaltsempfänger zusammen mit der Gehaltszahlung
- b) für Lohnempfänger zusammen mit dem ersten Wochen- oder Dekadenabschlag

vorzunehmen.

(2) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes ist zusammen mit dem staatlichen Kinderzuschlag für das 1. bis 3. Kind auf dem Lohn- und Gehaltszettel besonders auszuweisen.

(3) Für die Kinder der Handwerker, selbständigen Unternehmer, Gewerbetreibenden und sonstig selbständig Tätigen sowie der Angehörigen der freischaffenden Intelligenz erfolgt die Zahlung des staatlichen Kindergeldes durch Verrechnung mit den an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern bzw. Beiträgen zur Sozialversicherung.

§ 17

Als Übergangsregelung hat für den Monat Juli 1967 die Zahlung des staatlichen Kindergeldes bzw. zumindest eines Abschlages in Höhe von 40 MDN für das 4. Kind und in Höhe von 50 MDN für das 5. und jedes weitere Kind bis spätestens zum 10. Juli 1967 zu erfolgen, wenn der Antrag bei der zuständigen Auszahlungsstelle bis 30. Juni 1967 vorliegt.

§ 18

(1) Das staatliche Kindergeld wird zu Lasten des Staatshaushaltes gezahlt.

(2) Richtlinien über die Finanzierung bzw. die Erstattung der Ausgaben für das staatliche Kindergeld erläßt der Minister der Finanzen.

§ 19

Das staatliche Kindergeld unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Es ist unpfändbar im Sinne der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeits-einkommen (GBl. I S. 429).

§ 20

(1) Anträge auf Entscheidung über den Anspruch auf staatliches Kindergeld in Zweifelsfällen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung sind bei dem für den Wohnsitz der Familie zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes – Sozialwesen – zu stellen. Die Entscheidungen sind innerhalb von 14 Tagen zu treffen. Dem Antragsteller ist hierüber ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides gemäß Abs. 1 beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Einspruch erhoben werden. Der Rat des Kreises entscheidet nach Beratung mit Vertretern gesellschaftlicher Organisationen, wie z. B. DFD, FDGB sowie der Sozialkommission der Wohnsitzgemeinde, innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Einspruch erhoben wurde, endgültig.

(3) Die zuständigen Auszahlungsstellen haben nach den vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes bzw. vom Rat des Kreises getroffenen Entscheidungen zu verfahren.

§ 21

(1) Auf der Vorderseite der Auszahlungskarten für den staatlichen Kinderzuschlag ist durch die Auszahlungsstelle bei Beginn der Zahlung des staatlichen Kindergeldes deutlich sichtbar zu vermerken „4. Kind“ bzw. „5. Kind“ usw.

(2) Die zuständige Auszahlungsstelle hat mindestens jährlich einmal zu prüfen, ob der Anspruch auf das staatliche Kindergeld noch besteht.

(3) Der Besuch der allgemeinbildenden Schule ab 9. Klasse ist auf der Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag von der jeweiligen Schule jährlich vor Beginn des neuen Schuljahres zu bestätigen.

(4) Die Prüfung durch die Auszahlungsstelle gemäß Abs. 2 enthebt den Empfänger des staatlichen Kindergeldes nicht seiner Verpflichtung gemäß § 14, Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 22

Die örtlichen Räte sind berechtigt, bei den Auszahlungsstellen Kontrollen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Gewährung des staatlichen Kindergeldes durchzuführen und in den im § 8 genannten Einrichtungen zu prüfen, ob die der Einrichtung zu übergebenden Bescheinigungen vollständig vorliegen.

§ 23

(1) Für die Rückforderung zuviel gezahlter bzw. zuviel in Anspruch genommener Beträge gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1964 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. II S. 481).

(2) Kommt eine Auszahlungsstelle ihrer Prüfungs- bzw. Kontrollpflicht entsprechend § 5 Abs. 2 der Verordnung und § 21 Abs. 2 dieser Durchführungs-

bestimmung nicht nach, oder ist durch ihr Verschulden eine ungerechtfertigte Auszahlung des staatlichen Kindergeldes entstanden, so ist die Auszahlungsstelle zur Erstattung der Beträge verpflichtet, die nicht gemäß Abs. 1 vom Empfänger zurückgefordert werden können. Für die Einziehung der von Auszahlungsstellen zu erstattenden Beträge ist der zuständige Rat des Kreises verantwortlich.

§ 24

Wird die Zahlung des staatlichen Kindergeldes infolge Wegfall der Voraussetzungen eingestellt und nicht anschließend ein staatlicher Kinderzuschlag gezahlt, oder tritt ein Wechsel der zuständigen Auszahlungsstelle ein, so hat die bisherige Auszahlungsstelle die ihr übergebene Auszahlungskarte dem Berechtigten auszuhändigen. Auf der Auszahlungskarte ist zu bestätigen, für welche Zeit das staatliche Kindergeld bzw. ein staatlicher Kinderzuschlag gezahlt wurde.

§ 25

Über Ansprüche auf Gewährung der laufenden staatlichen Unterstützung nach dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, die eventuell nachträglich für die Zeit bis zum 30. Juni 1967 geltend gemacht werden, entscheiden die Kreisvorstände des FDGB – Verwaltung der Sozialversicherung –. Diese Stellen nehmen auch eventuelle Nachzahlungen vor.

§ 26

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 4 bis 6 der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. II S. 37).
2. die Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1958 zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. I 1959 S. 17).

Berlin, den 10. Juni 1967

*Der Minister
für Gesundheitswesen
i. V.: Dr. Gehring
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers*

*Anordnung
über die Finanzierung des Ehegattenzuschlages,
des staatlichen Kinderzuschlages
und des staatlichen Kindergeldes
für Familien mit 4 und mehr Kindern.*

Vom 5. Juni 1967.

Für die Finanzierung der Zahlungen gemäß

- Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441)

- Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437)

- Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II S. 248)

und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Zahlung des Ehegattenzuschlages, des staatlichen Kinderzuschlages und des staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (nachfolgend Zuschläge bzw. Kindergeld genannt) hat zu Lasten des Haushaltes der Republik zu erfolgen.

§ 2

(1) Die Finanzierung der Zuschläge bzw. des Kindergeldes erfolgt:

- a) durch die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändler und Betriebe der privaten Wirtschaft und des Handwerks sowie durch die kirchlichen Einrichtungen für die an ihre Beschäftigten geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge
- b) durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften für die an ihre Mitglieder geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge
- c) durch die Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die an ihre Studierenden geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von diesen Einrichtungen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

(2) Die Abrechnung der gezahlten Zuschläge bzw. Kindergelder hat auf den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften an der dafür vorgesehenen Stelle zu erfolgen:

„Kinderzuschläge (einschließlich staatliches Kindergeld)“

„Ehegattenzuschläge“.

(3) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung der von den abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen gekürzten Beträge sind die Räte der Kreise zuständig.

(4) Reichen bei den im Abs. 1 genannten Betrieben und Einrichtungen die Sozialversicherungsbeiträge nicht aus, können die restlichen Beträge von abzuführenden Lohnsteuern gekürzt werden. Reichen auch diese Beträge nicht aus, fordern die betreffenden Betriebe oder Einrichtungen den verbleibenden Spitzenbetrag unter Vorlage der entsprechenden Abrechnungen (in gleicher Weise wie auf den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften) beim zuständigen Rat des Kreises an.

§ 3

(1) Die Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die Zahlstellen der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB und die Bahnhofs- und Abfertigungskassen der Deutschen Reichsbahn zahlen die Zuschläge bzw. das Kindergeld für Kinder der Empfänger von Renten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Die gleiche Regelung gilt für die Deutsche Versicherungs-Anstalt und die Filialen der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt für die von ihnen zu zahlenden Zuschläge bzw. Kindergelder für Kinder der Empfänger von Renten der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz.

(2) Die im Abs. 1 genannten Stellen fordern über ihre zentralen Organe, die die Anforderungen zusammenzufassen haben, beim Ministerium für Gesundheitswesen die von ihnen verauslagten Beträge zur Erstattung an.

§ 4

(1) Die Räte der Städte, Gemeinden und Stadtbezirke erhalten die für die Zahlung der Zuschläge bzw. des Kindergeldes an

- Werk tätige, die im Arbeitsrechtsverhältnis bei Privatpersonen stehen
- nicht ständig Beschäftigte (Inhaber eines Lohnnachweises)
- Sozialfürsorge- und andere Unterstützungsempfänger und
- alleinstehende Mütter ohne eigenes Arbeitseinkommen

erforderlichen Mittel durch Kürzung der von ihnen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge bzw. Lohnsteuer. Die Abrechnung der Zuschläge und des Kindergeldes ist entsprechend der Festlegung des § 2 Abs. 2 vorzunehmen.

(2) Reichen die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern nicht aus, können die Räte der Städte, Gemeinden und Stadtbezirke die restlichen Beträge zu Lasten des Kontos 11 28 103/104 einziehen. Die angeforderten Beträge sind wie folgt aufzugliedern:

- „Kinderzuschläge (einschließlich Kindergeld)“
- „Ehegattenzuschläge“.

§ 5

(1) Die Zahlung der Kinderzuschläge bzw. des Kindergeldes für Kinder von Angehörigen der freischaffenden Intelligenz, der Handwerker und der selbständigen Unternehmer und sonstig selbständig Tätigen erfolgt durch Verrechnung mit den von ihnen an den Staatshaushalt zu zahlenden Steuern oder abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen.

(2) Auf den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften und in Steuererklärungen ist kenntlich zu machen, welcher Betrag als Kinderzuschlag bzw. Kindergeld von den Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen abgesetzt wurde.

(3) Übersteigen die für den Abschlagszahlungszeitraum zu beanspruchenden Kinderzuschläge bzw. Kin-

dergelder den Betrag der an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern bzw. Beiträge zur Sozialversicherung, so ist zwischen dem Rat des Kreises und dem Berechtigten die Verrechnung mit den im folgenden Zeitraum abzuführenden Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträgen zu vereinbaren bzw. nach den Festlegungen des § 2 Abs. 4 zu verfahren.

(4) Die endgültige Abrechnung der Kinderzuschläge bzw. Kindergelder hat für das Kalenderjahr mit der Abgabe der Jahressteuererklärung bzw. mit der Erteilung des Steuerbescheides zu erfolgen. Zuviel erhaltene Beträge sind mit der Jahresabschlußzahlung für die Steuern bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Steuerbescheides zurückzuzahlen. Diese Rückzahlungen sind in den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften und in den Steuererklärungen bzw. Steuerbescheiden besonders auszuweisen. Dem Berechtigten noch zustehende Beträge sind nach Zustellung des Steuerbescheides bzw. nach Überprüfung durch den Rat des Kreises auf Antrag auszus zahlen.

§ 6

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Finanzierung des staatlichen Kinderzuschlages und des Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 461) außer Kraft.

Der Minister der Finanzen

I. A.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

C. Personalmeldungen

Ordiniert:

Am 7. 5. 1967 in der Evangelischen Kirche zu Eggesin durch Bischof D. Dr. Krummacher der Pfarramtskandidat Heinz Rudi Möller, Eggesin, Kirchenkreis Ueckermünde.

Berufen:

Pastorin Christine Wolter in eine landeskirchliche Pastorinnenstelle mit Wirkung vom 1. Mai 1967, eingeführt am 11. Juni 1967. Beauftragt mit pfarramtlichem Dienst in der Pfarre Ducherow.

Pfarrer Peter Tiede, bisher in Wolkwitz, Kirchenkreis Demmin, mit Wirkung vom 1. Mai 1967 zum Pfarrer in Kirch-Baggendorf, Kirchenkreis Grimmen.

Gestorben:

Am 29. 4. 1967 im Alter von fast 75 Jahren Superintendent a. D. Pfarrer i. R. Albert Hildebrandt, bis 1953 Pfarrer und Superintendent in Spremberg; zuletzt Pfarrer in Putbus/Rügen.

Am 5. 6. 1967 im Alter von 66 Jahren Pfarrer i. R. Gotthold Wellmer, zuletzt Pfarrer in Wieck bei Greifswald.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Altefähr, Kirchenkreis Garz/Rügen, ist vakant und demnächst zu besetzen. Zwei Predigtstätten, ca. 1 400 Seelen. Erweiterte Oberschule in Stralsund (6 km) durch tägliches Fahren zu erreichen.

Pfarrwohnung mit Garten vorhanden. Inselklima. Ständige Busverbindung (Vorortverkehr) nach Stralsund.

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat über das Evangelische Konsistorium zu richten.

Die Pfarrstelle Katzow, Kirchenkreis Wolgast, ist frei und wiederzubesetzen. 1 100 Seelen. Dienstwohnung mit Pfarrgarten. Omnibusverbindung Greifswald-Wolgast. Erweiterte Oberschule Wolgast.

Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, an das Bewerbungsgesuche zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

Nr. 2) Hochschullehrgang der Luther-Akademie in Brandenburg (Havel)

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 31 809 - 3/67 den 21. Juni 1967.

Wir geben nachstehend eine Einladung der Luther-Akademie Sondershausen zu ihrem Lehrgang in Brandenburg (Havel) bekannt und bemerken dazu, daß die Teilnehmer gemäß § 21 des Pfarrerdienstgesetzes Sonderurlaub beantragen können.

Wir sind bereit, in besonderen Fällen eine Reisebeihilfe zu gewähren.

Im Auftrage
Faßt

HOCHSCHULLEHRGANG DER LUTHER-AKADEMIE (Sondershausen)

vom 15. bis 23. August 1967 in Brandenburg (Havel)

Zum diesjährigen Lehrgang lädt die Luther-Akademie ihre Mitglieder und Freunde sowie alle Männer und Frauen, die an

Lutherischer Theologie und wissenschaftlicher Arbeit über Fragen des christlichen Glaubens und Lebens

Anteil nehmen, herzlich ein. In der Deutschen Demokratischen Republik wird es der seit Kriegsende 19. Lehrgang sein.

Wir sind diesmal von der Berlin-Brandenburgischen Kirche in die alte Bischofsstadt Brandenburg (Havel) eingeladen.

I. N. und A.
Prof. D. Schott, Halle (Saale)

Anreisetag:

Dienstag, den 15. August 1967

Eröffnungsgottesdienst:

Dienstag, den 15. August 1967, um 18.30 Uhr
im Dom durch Gen.-Sup. Dr. Lehr, Potsdam

Begrüßungsabend:

Dienstag, den 15. August 1967, um 20 Uhr
im Wichernhaus, Hauptstraße 66

Schlußgottesdienst:

Dienstag, den 22. August 1967, um 20 Uhr
in der Katharinenkirche durch Superintendent
Telschow

VORLESUNGEN

1. Referent angefragt:
Die Zukunft im Neuen Testament
2. Prof. Dr. Buchheim, Freiberg/Sa.:
Das Bild unserer Erde im Lichte der neueren geophysikalischen Forschung
3. Referent angefragt:
Martin Luther und die Aspekte der gegenwärtigen theologischen Entwicklung in der Ökumene
4. Prof. D. Dr. Jepsen, Greifswald:
Das alte Testament als Kanon
5. Dozent Dr. Lotze, Jena:
Wesenszüge der antiken Sklaverei
6. Referent angefragt:
Luthers Auslegung des 1. Artikels
7. Frau Dozent Dr. Ludolphy, Leipzig:
Die Frau in Luthers Sicht
8. Referent angefragt:
Das Problem einer biblischen Theologie des Alten Testaments heute
9. Dozent Dr. Raddatz, Berlin und Rostock:
Kirche und Synagoge im Frühmittelalter
10. Prof. D. Schott, Halle:
Die Lehre vom unfreien Willen in Luthers Großem und Kleinem Katechismus
11. Dozent Dr. Seils, Naumburg:
Die Gottesgerechtigkeit bei Paulus und Luther
12. Frau Prof. Dr. Voderberg, Berlin:
Neue Forschungsergebnisse zum Wesen des Lebens und zur Lebensentstehung
13. Dozent Dr. Winkler, Halle:
Die Rechtfertigungspredigt

Anderungen vorbehalten!

Am Sonntag, dem 20. August 1967, findet eine Busfahrt mit geologischer und kunsthistorischer Führung nach Jerichow und Tangermünde statt.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung je Tag	8,00–12,00 MDN
Teilnehmerkarten	8,00 MDN
Tageskarten	2,00 MDN
Einzelne Vorlesungen	1,00 MDN

Nähere Mitteilungen

1. Die Teilnehmerkarten berechtigen zum Besuch sämtlicher Veranstaltungen. Studenten und Kandidaten zahlen bei allen Kosten die Hälfte.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt unter genauer Angabe der Anschrift und des Berufs – alle Freunde einer Hochschultagung sind willkommen – sowie der Ankunft und etwaiger Quartierwünsche. Bei Unterbringung in Hotelquartieren betragen die Kosten für Unterbringung und Verpflegung je Tag etwa 12,00 MDN, bei Unterbringung in Privatquartieren etwa 8,00 MDN. Teilnehmer, die entweder nur Unterkunft und keine Verpflegung benötigen oder umgekehrt nur Verpflegung, aber keine Unterkunft, möchten das bitte angeben, ebenso falls jemand die Tagung vorzeitig zu verlassen genötigt ist.
3. Weitere Auskünfte erteilt auf Anfrage die Superintendentur in 18 Brandenburg (Havel), Katharinenkirchplatz 3, Telefon 3266.
4. Gemeinsame Verpflegung ist vorgesehen.
5. Empfangs- und Tagungsbüro: 18 Brandenburg (Havel), Wichernhaus, Hauptstraße 66.

Nr. 3) Neuauflage

Die Broschüre von Oberkonsistorialrat Kusch „Trost im Leid“ ist in neuer Auflage erschienen. Sie ist geeignet zur Weitergabe an Kranke und Leidende; auf den Büchertischen sollte sie nicht fehlen.

F a i ß t

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst**Nr. 4) Zum Aufruf des GAW zur Konfirmandengabe 1966 und 1967:****„Martin Luther schenkt dem Eichsfeld eine Bibel“**

Unter diesen Überschriften wurde im Jahre 1966 und 1967 zur Konfirmandenkollekte des Gustav-Adolf-Werkes aufgerufen. Die Konfirmandenkollekte für 1966 haben wir abgeschlossen. Wir danken nochmals allen Spendern und allen denen, die sich dafür eingesetzt haben. Auch für die Konfirmandenkollekte für 1967 sind uns schon kleine und erfreulicherweise auch größere Beträge zugegangen. Wo die Konfirmationen noch nicht stattgefunden haben, sei noch einmal an den Aufruf zur Konfirmandengabe erinnert. Auch können die Konfirmierten evtl. noch bei einer Gelegenheit zu einer Gabe aufgefordert werden. Der Bildstreifen, in dem der Zweck der Konfirmandengabe vor Augen geführt wird, steht bei allen Zweiggruppenleitern, Ephoral-

beauftragten oder Kirchenkreisvertretern zur Verfügung und kann von diesen ausgeliehen oder auch bei der Bildstelle in Magdeburg nachbestellt werden. Auch die Zentralkanzlei in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 6, ist jederzeit bereit, Bildstreifen zu übersenden. Die Anforderung durch eine Postkarte genügt.

Nr. 5) Kollektenempfehlung für das Reformationsjubiläum 1967

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
C 20 908 – 5/66, I den 12. Mai 1967

Laut Kollektenplan wird am 6. Sonntag nach Trinitatis (2. Juli 1967) in unserem Kircheng Gebiet die Kollekte für die Durchführung des Reformationsjubiläums in Wittenberg (450 Jahre Reformation) eingesammelt. Im folgenden wird hierzu eine Kollektenempfehlung zur geeigneten Verwendung zur Kenntnis gebracht.

In Vertretung
Kusch

In diesem Jahr wird die evangelische Christenheit in Deutschland und in der ganzen Welt das 450. Reformationsjubiläum begehen. Die Erinnerung an den Beginn der Reformation darf für uns keine einmalige Festlichkeit bleiben, in der ein Ereignis der Vergangenheit in den Mittelpunkt gerückt wird, sondern sie sollte uns ein ständiger Anlaß des Dankes sein, daß mit Martin Luther den Christen das Wort Gottes neu geschenkt worden ist.

Das ist auch der Sinn, den die Veranstaltungen zum 450. Jahrestag der Reformation haben sollen. Im Mittelpunkt der Feiern, die an vielen Orten der Erde stattfinden, werden die zentralen kirchlichen Veranstaltungen an den Reformationsstätten in Wittenberg, im Zusammenhang mit großen Gemeindetagen in zahlreichen Städten der DDR, stehen. Zu ihnen haben wir unsere evangelischen Mitchristen in Deutschland und der ganzen Oekumene eingeladen. Im Verlaufe dieses Jahres werden wir also tausende Besucher aus dem In- und Ausland als Gäste unserer Gemeinden herzlich willkommen heißen dürfen.

Für unsere Gäste und für die Vorbereitung der kirchlichen Veranstaltungen erbitten wir die heutige Kollekte.

Unsere Gabe möchte ein Dank sein, und wir wollen dabei die Worte im Herzen haben, die uns Martin Luther gesagt hat:

Gott ist ein glühender Backofen der Liebe,
der da von der Erde bis an den Himmel reicht.
Das ganze Leben der Gläubigen ist anderes nichts,
denn ein Lob und Danksagung Gottes.